

## Übergangsversorgung Strom

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Zum 01.04.2026 übernimmt die Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH (SWH) die Rolle des Übergangsversorgers gemäß § 38a EnWG.

Die Übergangsversorgung nach § 38a EnWG greift, wenn ein Anschlussnutzer Strom aus dem Mittelspannungsnetz bezieht, ohne einem Liefervertrag zugeordnet zu sein, und vom Netzbetreiber dem Übergangsversorger zugewiesen wurde. Sie gilt auch für Kunden an der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung, sofern nicht die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG greift.

Die Preise und Bedingungen der Übergangsversorgung Strom entnehmen Sie bitte der nachfolgend aufgeführten Preistabelle.

Die Übergangsversorgung läuft bis zu drei Monate. Schließen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag ab, um weiterhin versorgt zu werden.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für einen Vertrag mit uns entscheiden. Ihr Ansprechpartner berät Sie gerne und erstellt ein passendes Angebot.

# Strompreise für die Übergangsversorgung Strom

(Preisstand: 01.04.2026)

<b>netto</b>	
<b>Übergangsversorgung</b> Grundpreis Arbeitspreis	201,68 €/Jahr 14,181 ct/kWh

Die oben genannten Preise sind Nettopreise für die Energielieferung. Sie werden zzgl. der auf die Lieferung entfallenden Kosten für Netznutzung (jeweils veröffentlichte Netzentgelte, Blindstrom sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb des Netzbetreibers), der Konzessionsabgaben, der KWKG-Umlage, dem Aufschlag für besondere Netznutzung, der Offshore-Netzumlage sowie der gesetzlichen Stromsteuer in Rechnung gestellt. Auf den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

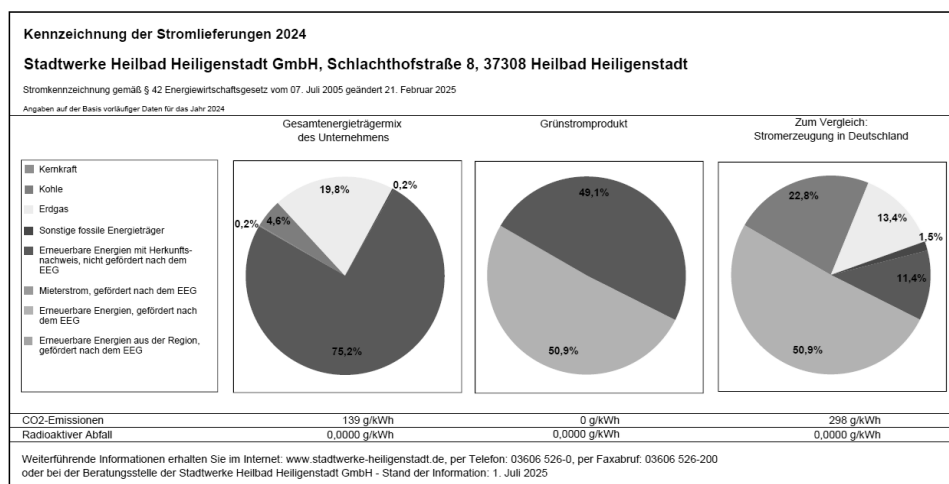
Die oben genannten Preise für die Übergangsversorgung sind veränderlich und gelten jeweils in der unter [www.stadtwerke-heiligenstadt.de](http://www.stadtwerke-heiligenstadt.de) veröffentlichten Höhe (vgl. § 38a EnWG).

## Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe beträgt für die Gemeinden mit bis zu

	<i>netto</i>	<i>brutto</i>
25.000 Einwohnern	1,32 ct/kWh	1,57 ct/kWh
Schwachlaststrom	0,61 ct/kWh	0,73 ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh	0,13 ct/kWh

## Stromkennzeichnung Energiemix und Umweltauswirkungen Stand 1. Juli 2025 (Basisjahr 2024)



Angabe Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG: 2% Deutschland, 3% Schweden, 95% Norwegen